

## Inkraftsetzung Weisungen per 1.1.2020

### Teil II Richtlinien für den Pflanzenbau und die Tierhaltung in der Schweiz

#### 4.2 Fütterung (Wiederkäuerfütterung)

##### Erläuterungen

An der Delegiertenversammlung im Frühjahr 2018 wurde in den Bio Suisse Richtlinien der Grundsatz in Kapitel 4.2 zur Wiederkäuerfütterung angepasst. Folgende Änderungen wurden beschlossen:

- Der maximale Krafffutteranteil wird per 1.1.2022 von 10 Prozent auf 5 Prozent gesenkt (ausgenommen Mühlennebenprodukte gemäss Definition GMF).
- Ab dem 1.1.2020 müssen für Wiederkäuer mindestens 90 Prozent Schweizer Knospe-Futter eingesetzt werden.
- Ab 1.1.2022 müssen für Wiederkäuer 100 Prozent Schweizer Knospe-Futter eingesetzt werden (ausgenommen Mühlennebenprodukte).

Seit dem DV-Entscheid wurden mit den Bio Suisse Fachgruppen und der Branche (Futtermühlen) diverse Gespräche zur konkreten Umsetzung der neuen Anforderungen geführt. Dabei stellte sich heraus: Die Umsetzung der Anforderung von 100 Prozent Schweizer Knospe-Futter bei Wiederkäuern führt bei den Futtermühlen zu grossen logistischen Herausforderungen. Denn neu müssen alle Knospe-Wiederkäuer-Futterkomponenten getrennt in verschiedenen Futtersilos gelagert werden, aufgeteilt nach inländischer und ausländischer Knospe-Produktion. Die Futtermühlen zeigten auf, dass nur zwei der 15 Futtermühlen (alles Lizenznehmer bei Bio Suisse) die separate Lagerung von Schweizer Knospe-Futter und importiertem Knospe-Futter gewährleisten könnten. Die Branche kam zum Schluss, beim Hilfsstoffknospe Futter (Krafffutter) eine Mengenzu- und abflussbilanzierung einzuführen und die Weisung entsprechend anzupassen.

Mengenzu- und abflussbilanzierung bedeutet: Die für die Wiederkäuerfütterung erforderlichen Futter-Komponenten aus Schweizer Knospe-Produktion müssen bei jeder Futtermühle in der jährlich verkauften Menge physisch vor Ort sein, nicht jedoch im einzelnen Futtermittelsack. Dies, weil in den Silos oft inländische und ausländische Knospe-Komponenten gemischt gelagert werden müssen. Eine Lagerung jeder einzelnen Futterkomponente in separaten Silos (Schweizer und ausländische Knospe-Qualität) wäre aktuell logistisch nicht machbar. Deshalb wird im Hilfsstoffknospe-Wiederkäuerfutter der Anteil an inländischen Futtermittel-Komponenten vorerst mengenbilanziert (rechnerisch) erreicht. Es können somit im Futtermittelsack physisch auch ausländische Knospe-Komponenten enthalten sein. Die Mengenzu- und abflussbilanzierung soll ab dem 1.1.2022 vorerst bis 31.12.2026 gelten. Vor Ablauf der Frist wird Bio Suisse die Situation analysieren und beurteilen, ob eine Verlängerung notwendig ist.

Zusätzlich sind aufgrund Grundsatzänderungen zur Wiederkäuerfütterung folgende Anpassungen notwendig:

- Die Ausführungsbestimmung im **Artikel 4.2.1.3** wird angepasst und auf Weisungsstufe gehoben. Dort soll die Regelung «mindestens 50 Prozent Grundfutter im Krafffutter» gestrichen werden. Somit kann ab dem 1.1.2022 auch ein kleinerer Grundfutteranteil vom Krafffutteranteil abgezogen werden.
- Import-Knospe-Soja-Öl soll auch ab 2022 weiterhin im Rahmen von max. 3 Prozent im Hilfsstoff-Knospe-Futter für Wiederkäuer eingesetzt werden dürfen. Dieses Öl ist für die Pelletierung notwendig. Zudem steht kein Soja-Öl in Schweizer Knospe-Qualität zur Verfügung.
- Auch wenn für die Schweizer Zuckerproduktion zusätzlich zu inländischen auch ausländische Zuckerrüben verwendet werden, sollen die anfallenden Zuckerrübenschitzel nach dem 1.1.2022 weiterhin in der Wiederkäuerfütterung eingesetzt werden dürfen.



- Ab dem 1.1.2022 sollen alle Mühlennebenprodukte, die in der Schweiz anfallen, weiterhin in der Wiederkäuerfütterung verwendet werden dürfen, auch wenn sie ein Gemisch sind aus in- und ausländischem Getreide.

Folgende Änderungen bei der Nichtwiederkäuer-Fütterung sollen ebenfalls vorgenommen werden:

- Das riboflavinhaltige Fermentationsprodukt, das im Kap.4.2.4.2 bei den Nichtwiederkäuern aufgenommen wurde, wird neu als Vitamin-B2-Ersatz eingesetzt.
- Das Palmölverbot wird explizit in den Richtlinien aufgeführt.
- EU-Bio-Johannisbrotdrocken sollen neu bei Wiederkäuern und Pferden eingesetzt werden dürfen.

Nachfolgend die Weisung(en) mit den Änderungen (unterstrichen = neu eingefügt, durchgestrichen = gelöscht) und den markierten Ausführungsbestimmungen, die auf Weisungsstufe gehoben werden sollen.

## Weisungsänderungen

### 4.2.1.3 Definition Kraftfutter für Bio Suisse Betriebe

Futtermittel, die nicht unter Definition Grundfutter aufgeführt sind, gelten als Kraftfutter (gem. Definition Art. 4.2.1.2).

**X** Anrechenbarkeit von Grundfutteranteilen in Mischfutter: Bei Mischfutter, welches mindestens 50 Prozent Grundfutteranteil (TS) hat, kann der effektive Grundfutteranteil in der Mischung zum Grundfutter gerechnet werden.

[...]

### 4.2.4.1 Bestimmungen für Wiederkäuer

Wiederkäuer müssen, auf die Jahresration gerechnet, einen minimalen Wiesen- (frisch, siliert oder getrocknet) und Weidefutteranteil fressen. Dieser beträgt im Talgebiet 75 Prozent und im Berggebiet 85 Prozent. Der restliche Teil der Ration kann aus übrigem Grundfutter bestehen. Ergänzend können maximal 10 Prozent, ab 1.1.2022 maximal 5 Prozent Kraftfutter (ausgenommen Mühlennebenprodukte) eingesetzt werden.

Die Wiederkäuerfütterung erfolgt zu 100 Prozent aus biologischen Komponenten. Davon müssen gem. Art. 4.2.3.1 mindestens 90 Prozent Knospe-Qualität aufweisen. Ab 1.1.2020 müssen 90 Prozent des gesamten Futters Schweizer Knospe-Futter sein. Die restlichen 10 Prozent können mit nachfolgenden-nachfolgend aufgelisteten Futtermitteln, welche-die nach Bio-Verordnung (CH oder EU) zertifiziert sind, abgedeckt werden. Ab 1.1.2022 besteht das gesamte Futter zu 100 Prozent aus Schweizer Knospe-Anbau (ausgenommen Mühlennebenprodukte).

Ab 2022 muss das gesamte Futter für Wiederkäuer aus Schweizer Knospe-Anbau sein. Im Hilfsstoff-Knospe-Futter kann der Anteil an Schweizer Knospe-Futter ab 1.1.2022 bis 31.12.2026 durch Mengenbilanzierung erreicht werden.

## Liste der zulässigen nach Bio-Verordnung (CH oder EU) zertifizierten Futtermittel für Wiederkäuer

- Grundfutter (gem. Art. 4.2.1.2)
- Dextrose
- Melasse aus der Zuckerproduktion
- Kartoffelprotein
- Maiskleber
- Bierhefe
- Kräuter und Gewürze
- Johannisbrotbrocken

### Melasse

Wenn keine Bio-Melasse verfügbar ist, dürfen Bio Suisse lizenzierte Mühlen nicht biologische Melasse als Staub-binder oder Presshilfsstoff im Rahmen von 3 Prozent (max. 1 Prozent in der Gesamtration) einsetzen.

Selbstmischer dürfen unter folgenden Bedingungen nicht biologische Melasse im Rahmen von 3 Prozent einsetzen:

- Wenn keine Bio-Melasse verfügbar ist
- Wenn ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs
- Das fertige Futtermittel darf maximal 3 Prozent nicht biologische Melasse enthalten.
- Bei der Herstellung des Futtermittels müssen genaue schriftliche Aufzeichnungen der Mengen aller Komponenten gemacht werden.
- Das Krafffutter von Selbstmischem darf maximal 20 Prozent Grundfutter (gem. Art. 4.2.1.2) enthalten.
- Explizit nicht möglich ist demnach der Einsatz von nicht biologischer Melasse im Futtermischwagen (TMR) oder zu Strohhacksel.

Zur Herstellung von Raufutterpellets muss Knospe-Melasse eingesetzt werden.

Folgende Punkte gelten ab dem 1.1.2022:

- Im Hilfsstoff-Knospe-Futter dürfen max. 3 Prozent ausländisches Knospe-Soja-Öl enthalten sein.
- Die Knospe-Zuckerrübenschnitzel aus inländischer Zuckerproduktion (ausländische und inländische Zuckerrüben gemischt) dürfen eingesetzt werden.
- Alle Nebenprodukte in Knospe-Qualität der Trocken- und Schälmlüllerei, wie Futtermehl (Bollmehl) von Weizen, Roggen, Dinkel und Hafer, Reinigungsabgänge (Leicht- und Kleinkorn) von Getreide sowie Gemische davon, dürfen eingesetzt werden, auch wenn diese als Mischung aus ausländischen und inländischen Mühlennebenprodukten zusammengesetzt sind.
- Alle Mühlennebenprodukte, die nicht zum Grundfutter gemäss Graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion (Direktzahlungsverordnung des Bundes) zählen, müssen dem Krafffutteranteil angerechnet werden.

#### **4.2.4.2 Bestimmungen für Nichtwiederkäuer**

Nichtwiederkäuer müssen mit 90 Prozent Knospe-Futtermitteln gefüttert werden.

Müssen für Schweine und Geflügel zur Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage Futtermittel zugekauft werden und sind biologische Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügbar, dürfen in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31. Dezember 2019 nicht biologische Eiweissfuttermittel zugekauft werden. Der Anteil der Eiweissfuttermittel aus nicht biologischem Anbau darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehr für Schweine und Geflügel betragen.

#### **Liste der zulässigen nach Bio-Verordnung (CH oder EU) zertifizierten Futtermittel für Nichtwiederkäuer**

- Grundfutter (gem. Art. 4.2.1.2)
- Dextrose
- Melasse aus der Zuckerproduktion
- Kartoffelprotein
- Maiskleber
- Bierhefe
- Molkereiabfälle für Schweine (gem. Art. 5.4.2)
- Kräuter und Gewürze
- Riboflavinhaltiges Fermentationsprodukt
- Johannisbrotbrocken (nur für Pferde)

#### **Liste der zulässigen nicht biologischen Futtermittel für Nichtwiederkäuer**

- Kartoffelprotein
- Maiskleber\*
- Bierhefe\*
- Molkereiabfälle für Schweine (gem. Art. 5.4.2)

Für die mit \* bezeichneten Komponenten muss ein unterschriebenes InfoXgen-Formular vorliegen.

[...]

#### **4.2.5 Verbotene Futtermittel und Fütterungsmethoden**

##### **4.2.5.1 Verbotene Futtermittel und Fütterungsmethoden für alle Tiere**

- chemisch-synthetische Zusatzstoffe (Harnstoff, antimikrobielle Leistungsförderer, Enzyme, synthetische Aminosäuren usw.);
- Tiermehl
- Gastroabfälle
- Mastmethoden mit Zwangsfütterung sowie die Haltung von Tieren unter Bedingungen, die zu Anämie führen können-
- Palmöl, Palmfett